

BFH-Leitsatz-Entscheidungen

Heute neu:

- [Umsatzsteuer: Einschränkungen bei Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage](#)
Urteil vom 07.10.2010, Az: V R 4/10
- [Kapitalvermögen: Währungskursschwankungen bei der Aufnahme und Tilgung von Fremdwährungsdarlehen](#)
Urteil vom 30.11.2010, Az: VIII R 58/07
- [Bilanz: Höhe der Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen](#)
Urteil vom 18.01.2011, Az: X R 14/09

Urteile und Beschlüsse:

Umsatzsteuer: Einschränkungen bei Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage

Urteil vom 07.10.2010, Az: V R 4/10

UStG 1993 § 10, Richtlinie 77/388/EWG Art. 6 Abs. 2

Die Anwendung der Mindestbemessungsgrundlage gemäß § 10 Abs. 5 UStG setzt voraus, dass die Gefahr von Steuerhinterziehungen oder -umgehungen besteht.

Hieran fehlt es, wenn der Unternehmer von einer nahestehenden Person zwar ein niedrigeres als das marktübliche Entgelt verlangt, seine Leistung aber in Höhe des marktüblichen Entgelts versteuert.

Kapitalvermögen: Währungskursschwankungen bei der Aufnahme und Tilgung von Fremdwährungsdarlehen

Urteil vom 30.11.2010, Az: VIII R 58/07

EStG (2000) §§ 9 Abs. 1, 20 Abs. 1 Nr. 7, 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, EStG (2001) § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 2, 2. Halbsatz

1. Währungskursschwankungen im Privatvermögen gehören bis zur Einführung der Abgeltungsteuer zum nichtsteuerbaren Bereich, sofern nicht der Tatbestand eines privaten Veräußerungsgeschäfts erfüllt ist.

2. Dies gilt auch dann, wenn der Steuerpflichtige im Rahmen eines Anlagekonzepts durch häufigen Wechsel zwischen verschiedenen Fremdwährungsdarlehen einen Vorteil in Form von Zinsdifferenzen zu erwirtschaften sucht.

3. Die Aufnahme eines Fremdwährungsdarlehens stellt keine Anschaffung und die Tilgung eines solchen Darlehens stellt keine Veräußerung eines Wirtschaftsguts i.S. von § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 EStG dar. Gleiches gilt für die aufgrund des Darlehens gewährte Valuta in Fremdwährung.

Bilanz: Höhe der Rückstellungen für die Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen

Urteil vom 18.01.2011, Az: X R 14/09

AO § 147, EStG § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchst. b

1. Für die Pflicht zur Aufbewahrung von Geschäftsunterlagen ist eine Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten in Höhe der voraussichtlich zur Erfüllung der Aufbewahrungspflicht erforderlichen Kosten zu bilden (Anschluss an BFH-Urteil vom 19. August 2002 VIII R 30/01, BFHE 199, 561, BStBl II 2003, 131).

2. Für die Berechnung der Rückstellung sind nur diejenigen Unterlagen zu berücksichtigen, die zum betreffenden Bilanzstichtag entstanden sind.

3. Die voraussichtliche Aufbewahrungsdauer bemisst sich grundsätzlich nach § 147 Abs. 3 Satz 1 AO. Wer sich auf eine voraussichtliche Verlängerung der Aufbewahrungsfrist beruft, hat die tatsächlichen Voraussetzungen dafür darzulegen.